

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
Pontwall 3  
52062 Aachen

## Antrag zum Deutschlandticket Semester

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge Folgendes beschließen:

Die Studierendenschaft schließt die Verträge zum Deutschlandticket Semester sowie zum Add-On Zuid-Limburg in der vorliegenden Fassung, unter der Voraussetzung, dass eine Vertragsanpassung des laufenden Vertrages zum AVV-Semester-Ticket nach § 313 BGB vereinbart wird, ab. Diese Vertragsanpassung muss eine Preissenkung von monatlich mindestens X,Y Euro für jedes ausgegebene Ticket umfassen.

Ändere zudem § 3 (Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu:

*(1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in Teilbeträge. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.*

*(2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland beträgt*

- 1. im Sommersemester 2024 176,40 Euro,*
- 2. ab dem Wintersemester 2024/25 0,00 Euro.*

*(3) Insofern der Teilbetrag aus Absatz 2 im jeweils zugehörigen Semester nicht 0,00 Euro beträgt, beträgt der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg*

- 1. im Sommersemester 2024 5,91 Euro,*
- 2. im Wintersemester 2024/25 7,24 Euro,*
- 3. ab dem Sommersemester 2025 0,00 Euro.*

*(4) Aufgrund einer Anpassung des Vertrages zum AVV-Semester-Ticket wird der Mobilitätsbeitrag im Sommersemester 2024 einmalig um A,B Euro gemindert.*

### Mobilitätsausschuss der Studierendenschaft

Mobility committee  
of the student body

#### Joshua Derbitz

Vorsitzender

### Allgemeiner Studierendenausschuss

Students' Union  
Executive Board

#### Simon Roß

Vorsitzender

#### Marco Leonhardt

Referent für Finanzen  
und Organisation

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

vorsitz@  
finanzen@  
asta.rwth-aachen.de

Unsere Zeichen: sro, ml  
06.12.2023

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Füge in § 5 der Sozialordnung der Studierendenschaft hinter Absatz 10 folgenden Absatz:

*(11) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Absatz 3 müssen spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 eingereicht werden. Die Bewilligung der Anträge und die Auszahlung erfolgt ab dem Wintersemester 2024/25.*

Füge in § 6 der Sozialordnung der Studierendenschaft hinter Absatz 2 folgenden Absatz ein und nummeriere die Absätze neu:

*(3) Studierende, die im Wintersemester 2023/24 den Mobilitätsbeitrag entrichtet haben und im Sommersemester 2024 keinen Mobilitätsbeitrag entrichtet haben, können eine Teilerstattung aus der Anpassung des Vertrages zum AVV-Semester-Ticket beantragen.*

Füge in § 9 der Sozialordnung der Studierendenschaft hinter Absatz 3 folgenden Absatz ein:

*(4) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 3 beträgt die Höhe der Erstattung A,B Euro.*

## Änderungsdarstellung Beitragsordnung:

### § 3

#### Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags

- (1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in ~~die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung, die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On-Limburg~~. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland beträgt
1. ~~ab dem Sommersemester 2023-2024 142,24176,40~~ Euro,
  2. ab dem Wintersemester 2024/25 Sommersemester 2024 0,00 Euro.
- ~~(3) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen~~
1. ~~ab dem Sommersemester 2023 59,40~~ Euro,
  2. ~~ab dem Sommersemester 2024 0,00~~ Euro.
- ~~(4)~~(3) Insofern der Teilbetrag aus Absatz 2 im jeweils zugehörigen Semester nicht 0,00 Euro beträgt, beträgt dDer Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg
1. ~~ab dem Sommersemester 2023-2024 5,29-91~~ Euro,
  2. ~~ab dem Wintersemester 2024/25 Sommersemester 2024 0,007,24~~ Euro,
  - 2.3. ab dem Sommersemester 2025 0,00 Euro.
- (4) Aufgrund einer Anpassung des Vertrages zum AVV-Semester-Ticket wird der Mobilitätsbeitrag im Sommersemester 2024 einmalig um A,B Euro gemindert.

## Änderungsdarstellung Sozialordnung:

### § 5 Grundsätze

[...]

(11) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Absatz 3 müssen spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 eingereicht werden. Die Bewilligung der Anträge und die Auszahlung erfolgt ab dem Wintersemester 2024/25.

### § 6 Erstattungsgründe

[...]

(2) Studierenden, für die die die Zahlung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, wird der Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet.

(3) Studierende, die im Wintersemester 2023/24 den Mobilitätsbeitrag entrichtet haben und im Sommersemester 2024 keinen Mobilitätsbeitrag entrichtet haben, können eine Teilerstattung aus der Anpassung des Vertrages zum AVV-Semester-Ticket beantragen. Die Bewilligung der Anträge und die Auszahlung erfolgt ab dem Wintersemester 2024/25.

~~(3)~~(4) Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.

[...]

### § 9 Höhe der Erstattung

[...]

(1) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 3 beträgt die Höhe der Erstattung A,B Euro.

## **Begründung:**

**(in drei Teilen: DT-Semester / Add-On Zuid-Limburg / Vertragsanpassung)**

### **DT-Semester**

Im Oktober 2022 wurde das Deutschlandticket angekündigt. Seitdem und damit mittlerweile über ein Jahr lang setzt sich der AStA für eine Lösung für die Semestertickets im Kontext des Deutschlandtickets und somit für den Erhalt von bezahlbarer und nachhaltiger Mobilität ein.

Bereits im November 2022 - und damit fünf Monate vor der Einführung des 49-Euro-Tickets - konnten wir gemeinsam mit den anderen Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen auf dem Landes-ASten-Treffen eine gemeinsame Forderung für die Zukunft des Semestertickets vereinbaren: Deutschlandweite Gültigkeit für 129 Euro im Semester. Doch obwohl wir bereits im Vorfeld aufgrund der weiterhin bestehenden Problematik einer notwendigen Anpassung der Solidarbeiträge das Upgrade-Modell als Lösung ausgeschlossen haben, wurde es eingeführt.

Im März 2023 wurde auf der Verkehrsminister\*innenkonferenz in Aachen der Beschluss gefasst, dass ein bundesweites Solidarmodell für die Semestertickets erarbeitet werden soll. Im Juni wurde dazu im Koordinierungsrat Deutschlandticket ein Beschlussvorschlag vorgelegt. In diesem Modell soll ein Preis von 60 % des Deutschlandtickets pro Monat im Solidarmodell für eine deutschlandweite Gültigkeit veranschlagt werden (aktuell 29,40 Euro pro Monat).

Nachdem die Verhandlungen aufgrund einer Blockade der Bundesregierung monatelang stockten, wurde im Koordinierungsrat Deutschlandticket am 27. November der Beschluss für ein bundesweites Semesterticket zu ebendiesen Konditionen geschlossen (gegen die Stimme von Sachsen-Anhalt).

Der Beschluss wurde lange Zeit von AVV, ASEAG und AStA erwartet, da alle anderen Lösungsansätze für einen Anschlussvertrag ab dem Sommersemester 2024 mit Verweis auf die ausstehende Einigung aufgeschoben wurden. Der aktuelle Vertrag über das AVV-Semester-Ticket läuft zum 31.03.2024 aus und zu den bisherigen Konditionen ist aufgrund des Deutschlandtickets kein neuer Vertrag möglich.

Der Beschluss kam zu einem Zeitpunkt, an dem normalerweise bereits ein final abgestimmter Vertrag für das Folgesemester zur Beschlussfassung vorliegen sollte. Nach der Entscheidung des Koordinierungsrates setzte sich der AStA deshalb direkt mit AVV und ASEAG zusammen, um an einem entsprechenden Vertrag zu arbeiten.

Es zeigt(e) sich aber, dass noch unzählige Fragen offen sind. Aktuell gibt es weder Tarifbestimmungen auf Bundesebene, in denen das bundesweite Semesterticket definiert wird, noch einen Mustervertrag. Vorausschauenderweise wurde mit der Erarbeitung der beiden Punkte erst nach dem Beschluss des Koordinierungsrates begonnen.

Da im Dezember ein finaler Vertrag im Studierendenparlament abgestimmt werden muss, damit es an der RWTH ab dem Sommersemester 2024 noch ein Semesterticket gibt, arbeitet der AStA gemeinsam mit AVV und ASEAG aktuell mit Hochdruck daran den Vertrag zu verfassen.

Der aktuell angehangene Vertrag ist ein Entwurf und basiert auf einem Entwurf des VDV für einen Mustervertrag für das bundesweite Semesterticket. Da der Mustervertrag nicht aus NRW-Perspektive geschrieben wurde, sind noch viele Punkte umzuformulieren. Zudem befindet sich der AStA in der rechtlichen Klärung des Vertragsentwurfs. Diesen hat der AStA am Abend des 04.12. das erste Mal zu Gesicht bekommen, es wird bis zur Sitzung eine finale Fassung geben.

Die Bedenken des AStA zur Zulässigkeit eines Preisabstands von nur 40 % zum Deutschlandticket konnten allerdings noch nicht ausgeräumt werden. Der AStA sieht den Preis vor dem Hintergrund der vorliegenden Rechtsprechung weiterhin kritisch. Dem MUNV NRW liegt eine juristische Einschätzung vor, die darlegt, dass der Preis zulässig ist. Der AStA hat diese angefragt, jedoch nur den folgenden Auszug erhalten:

*„Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, dass die angestrebte Preisdifferenz von 40 % zum Ausgabepreis des Deutschlandtickets dem beitragsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt. Es lässt sich insoweit vertreten, dass die Höhe der Beiträge nicht im Missverhältnis zu dem gewährten Vorteil steht und das Äquivalenzprinzip wahrt. Rechtsprechung, die sich konkret zu dem hier in Rede stehenden Abstand zwischen dem Preis eines Semestertickets und jenem des Deutschlandticket verhält bzw. sich konkret mit einem etwaigen Mindestabstand befasst, liegt allerdings nicht vor, so dass ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.“*

Das MUNV prüfe intern derzeit noch die Weitergabe der rechtlichen Stellungnahme an sämtliche ASten.

## **Add-On Zuid-Limburg**

Neben dem Vertrag über das AVV-Semesterticket läuft auch der Vertrag mit Arriva über das Add-On Zuid-Limburg zum Ende des Wintersemesters aus. Deshalb musste auch hier ein neuer Vertrag verhandelt werden, dies gestaltete sich aufgrund der ungelösten Problematik mit dem Deutschlandticket aber sehr lange schwierig. Im Mobilitätsausschuss wurde besprochen, dass zwar erstmal Gespräche mit Arriva geführt werden und verhandelt wird, der Vertrag aber nur verlängert werden soll, wenn es auf deutscher Seite noch ein Semesterticket gibt. Ein Semesterticket nur für Zuid-Limburg ergibt wenig Sinn. Im Vertrag ist deshalb als Vorbehalt integriert, dass ein Semesterticket auf deutscher Seite existiert.

Arriva möchte weiterhin, dass das Add-On zukünftig über die App glimble ausgegeben werden soll, aktuell erfolgt lediglich eine Sichtprüfung der AVV-Semestertickets, Arriva hat aber keine Möglichkeit zu überprüfen, ob das Ticket tatsächlich gültig ist. Eine digitale Ausgabe ist seit dem Start des Add-On zum SoSe 2019 geplant, es scheiterte hier immer an Arriva, die die technischen Anforderungen der RWTH in Bezug auf die Abfrage der Daten der Studierenden nicht erfüllen konnten.

Sollte die App eingeführt werden, soll es als Fallback-Lösung für Studierende, die die App nicht nutzen können / wollen, die Möglichkeit geben das Add-On auf einer OV-Chipkarte zu erhalten.

Zukünftig soll kein Vertrag über drei Jahre mehr geschlossen werden. Stattdessen soll der Vertrag unbefristet sein und ein ordentliches Kündigungsrecht (vier Monate zum Semesterende) enthalten.

Der Preis soll jedes Jahr zum Sommersemester anhand des LTI indexiert werden (LTI = Landesweiter Tarifindex in den Niederlanden). Alle Tarife in den Niederlanden werden anhand dieses Index indexiert. Für 2024 liegt der LTI bei 11,72 % (2023 7,23 %; 2022 2,12 %). Diese Preissteigerung ist v.a. durch Personalkosten begründet. Langfristig ist davon auszugehen, dass sich der LTI wieder normalisiert, da die Inflation wieder deutlich zurückgeht, theoretisch könnte er auch negativ sein.

Die linienscharfe Gültigkeit (siehe [Website](#)) sorgte in der Vergangenheit häufig für Probleme bei der Anerkennung des Add-Ons unter den Busfahrer\*innen, teilweise waren auch Studierende nicht richtig informiert. Deshalb hat Arriva uns zudem ein Angebot für eine flächenhafte anstelle der linienscharfen Gültigkeit unterbreitet.

Ab dem Sommersemester 2024 soll das Semesterticket in ganz Zuid-Limburg gültig sein (bis ca. Sittard). Aufgrund der Erweiterung steigt der Preis einmalig zum WiSe 24/25 um 1,33 Euro.

Insgesamt läge der Preis damit im SoSe 24 bei  $5,29 \cdot 1,1172 = 5,91$  Euro sowie im WiSe 24/25 bei  $5,91 + 1,33 = 7,24$  Euro.

Der Vertragsentwurf liegt bei, Anmerkungen der Rechtsabteilung wurden bereits integriert. Der Entwurf wird aber - z.B. in Bezug auf die Rückerstattungsregelungen und Zahlungsmodalitäten - abhängig vom Vertrag, der auf deutscher Seite zustande kommt, noch angepasst werden müssen, da unterschiedliche Regelungen hier keinen Sinn ergeben.

## **Vertragsanpassung**

Für den ASTa ist der Abschluss der neuen Verträge daran geknüpft, dass die Verhandlungen über eine Anpassung im laufenden Vertrag erfolgreich abgeschlossen werden und ein Ausbleiben der Anpassung im Rahmen der Einführung des Deutschlandticket-Semester nicht zur Debatte steht.

Diese Vertragsanpassung wurde am 14. Juni 2023 einstimmig im Studierendenparlament beschlossen [\[Link\]](#).

Das Semesterticket erfüllt keinen Selbstzweck. In der Präambel des Semesterticketvertrages ist die Grundlage festgehalten: *Die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden* (vgl. § 53 HG NRW). Jedoch ist der Vorteil für die gesamte Studierendenschaft mit der Einführung des Deutschlandtickets deutlich kleiner geworden. Es ist mehr als fragwürdig, ob dieser Vorteil den gestiegenen Nachteil für eine Person, die das Ticket nicht nutzt, weiterhin überwiegt. Dies birgt ein enormes juristische Risiko und wurde mehrfach (auch durch Rechtsgutachten) bestätigt. Die uns gegebene Möglichkeit zur Vertragsanpassung bietet jedoch die Chance dieses Risiko auf ein Minimum abzusenken.

Das Gutachten von Ernst & Young zum Semesterticket im Kontext des Deutschlandtickets, das im Auftrag von KCM und VRS erstellt wurde, ist eindeutig:

*„Vorliegend sprechen gute Gründe dafür, dass die Gleichwertigkeit der Leistung [...] aufgrund der Möglichkeit zur Nutzung des Deutschlandtickets nicht mehr gegeben ist“ (S. 6)*

*„Der wirtschaftliche Wert eines Semestertickets vermindert sich angesichts der Alternative Deutschlandticket erheblich. Dieser Befund lässt sich durch die Kontrollerwägung bestätigen, ob die Parteien den Vertrag auch in Kenntnis des Deutschlandtickets abgeschlossen hätten.“ (S. 6)*

*„Jedenfalls dem ASTa dürfte vor diesem Hintergrund ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten sein. Maßgeblich für das Kriterium „Zumutbarkeit“ ist die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien.“ (S. 6)*

*„Als Rechtsfolge ordnet § 313 Abs. 1 BGB die Anpassung des Vertrags an.“ (S. 6)*

*„Es sollten zunächst Gespräche im Sinne des § 313 BGB geführt werden, um die Verträge soweit wie möglich zu erhalten – dies entspricht ohnehin der Vorstellung des Gesetzgebers. Lediglich dann, wenn Anpassungsgespräche ersichtlich keinen Erfolg haben werden, ist eine Kündigung zu erwägen.“ (S. 7)*

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und in den [Zuwendungsrichtlinien zum Deutschlandticket](#) in Punkt 5.4.1.2 explizit geregelt, dass der Preis für ein solidarisch finanziertes Semesterticket zur Sicherung des Solidarmodells gesenkt werden kann. Das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches die Richtlinie erlassen hat, hat nochmal bestätigt, dass die Mindereinnahmen, welche durch eine solche Preisanpassung entstehen, im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie ausgeglichen werden.



Eine Preisanpassung kostet die Verkehrsunternehmen daher kein Geld, sorgt aber für eine Sicherung der rechtlichen Grundlage. Zudem schafft die Anpassung eine höhere Akzeptanz unter den Studierenden.

Beides – der zukünftige Vertrag, sowie die Anpassung im laufenden Vertrag – sind eng miteinander verbunden. Die Preisabsenkung und Gegenfinanzierung über die Zuwendungsrichtlinien war auf dem Papier lange unsere einzige Möglichkeit einen Anschlussvertrag schließen zu können, da der Beschluss zum bundesweiten Semesterticket immer wieder verschoben wurde. Es wäre nicht erklärbar und juristisch nicht haltbar, warum die Anpassung nicht durchgeführt wird, wenn die Möglichkeit dazu besteht.

Im Entwurf zur Anpassungsvereinbarung heißt es:

*„Mit der Einführung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 haben sich für die Studierendenschaft die Grundlagen, welche die Basis für die Vertragsschließung waren, schwerwiegend verändert. Da die Studierendenschaft den Vertrag unter der Kenntnis des Deutschlandtickets für den Zeitraum ab dem 01. Mai 2023 nicht in der Form geschlossen hätte und da aufgrund der Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern mindestens der Studierendenschaft ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zuzumuten ist, hat die Studierendenschaft eine Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB verlangt.*

*Der Gesetzgeber hat das durch die Einführung des Deutschlandtickets folgende Risiko erkannt und in den Zuwendungsrichtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket aus Bundes- und Landesmitteln geregelt, dass bei einer Preissenkung von regionalen oder landesweiten Semestertickets zur Sicherung des Solidarmodells die Mindereinnahmen für die Verkehrsbetriebe ausgeglichen werden.*

*Die AVV GmbH, die go.Rheinland GmbH, das vertragsschließende Verkehrsunternehmen und die Studierendenschaft schließen diese Vereinbarung, um eine Sicherung des Solidarmodells vorzunehmen sowie im Bestreben die Grundlage des Vertrages wiederherzustellen und eine Vertragsfortsetzung bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit (31.03.2024) zu ermöglichen.*

*Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Höhe der Preissenkung zur Herstellung eines angemessenen Preisabstandes zum Deutschlandticket aufgrund der Anpassung im laufenden Vertrag niedriger ausfällt als sie ausfallen müsste, wenn die Vertragsparteien über die gleiche Leistung der Verkehrsbetriebe einen neuen Vertrag abschließen würden.“*

Damit die Preisanpassung im bestehenden Vertrag durchgeführt wird, darf der Anschlussvertrag daher nur unter dieser Bedingung geschlossen werden.

Die Platzhalter der im Antragstext aufgeführten Beträge X,Y sowie A,B werden über einen Änderungsantrag ersetzt, sobald diese im Rahmen der noch laufenden Verhandlungen konkretisiert wurden.

Viele Grüße

Simon Roß  
Vorsitzender

Marco Leonhardt  
Referent für Finanzen und Organisation

Joshua Derbitz  
Vorsitzender des Mobilitätsausschusses